



Merkblatt LV 04¹

Gewinnung und Vermarktung von Farmwildfleisch

Farmwild (Gehegewild) wird lebensmittelrechtlich den Nutztieren ("als Haustiere gehaltene Huftiere bzw. Zuchtlaufvögel") zugerechnet und ist als solches **kein jagdbares Wild**.

Soll dessen Fleisch für den menschlichen Verzehr gewonnen werden, so muss es insbesondere unter Beachtung der fleischhygiene- und tierschutzrechtlichen Vorschriften geschlachtet/getötet werden und darf nicht wie frei lebendes Wild erlegt werden. Je nach beabsichtigtem Verwendungszweck sind unterschiedliche Vorschriften und daraus resultierende Untersuchungs- und Erklärungsverpflichtungen sowie hygienische Anforderungen zu beachten.

Grundsätzliche Anforderungen

Zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit des Fleisches hat der Gehegewildhalter über den Verbleib jedes einzelnen Tieres oder seines Fleisches Buch zu führen. Je nachdem, ob das Fleisch selbst bzw. über den örtliche Einzelhandel vermarktet wird oder die Tierkörper an einen zugelassenen Schlachtbetrieb abgegeben werden, sind daher zumindest der Vermarktungsweg (z.B. "Fleisch, Direktvermarktung"), bei Abgabe an andere Betriebe auch diese (z.B. "Gaststätte / Schlachtbetrieb XY, Ort"), zu erfassen.

Unabhängig von seiner weiteren Verwendung darf die Schlachtung bzw. Tötung von Farmwild nur durch eine sachkundige Person und mit einem zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren durchgeführt werden. Mit Ausnahme des Tierhalters bei der Hausschlachtung benötigt die ausführende Person hierfür grundsätzlich einen entsprechenden Sachkundenachweis.

Bei der Schlachtung von Schalenwild kommt in erster Linie das Kugelschuss-Verfahren (Kopfschuss!) zum Einsatz. Dafür ist in jedem Fall (auch bei Hausschlachtung durch den Tierhalter) die tierschutzrechtliche und waffenrechtliche Sachkunde nachzuweisen und darüber hinaus eine personen-, orts- und zweckgebundene Schießerlaubnis nach § 10 Waffengesetz, welche eine entsprechende veterinärrechtliche Genehmigung voraussetzt, zu beantragen. Der Einsatz des Bolzenschuss-Verfahrens bei Gatterwild ist nur gestattet bei der Notschlachtung oder mit Einwilligung der zuständigen Behörde, wenn aus Sicherheitsgründen keine Schießerlaubnis erteilt werden kann. Der Blutentzug muss zügig und hygienisch unter Anwendung der Zwei-Messer-Technik erfolgen. Das Blut ist aufzufangen und bei Nichtverwertung ebenso wie weitere ggf. anfallende tierische Nebenprodukte abhängig von der Art als Material der Kategorie 3 bzw. 2 zu entsorgen. Das Vergraben oder Verfüttern (in Analogie zum Jagdwild) ist nicht zulässig.

¹ Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

1. Hausschlachtung:

Soll das Farmwildfleisch nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt erschlachtet werden, so sind die nationalen Vorschriften zur **Hausschlachtung** einzuhalten (insbesondere § 2a der Tier-LMHV²).

Der Verfügungsberechtigte hat das Tier bei der zuständigen Behörde

- a. zur amtlichen Schlachttieruntersuchung nur dann anzumelden, wenn er unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall (in der Regel eine unfallbedingte Verletzung) zurückzuführen ist.
- b. immer zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden.
- c. im Falle von Schwarzwild (bzw. empfänglichen Tieren) auch zur Untersuchung auf Trichinen anzumelden.

Das Fleisch darf keinesfalls in Verkehr gebracht werden und erhält auch keine Genusstauglichkeitskennzeichnung. Der Nachweis der Fleischuntersuchung kann erforderlichenfalls über das „Beschautagebuch“ der Behörde erfolgen.

2. Schlachtung/Tötung zur Inverkehrbringung:

Bei Farmwildfleisch, das in den Verkehr gebracht (vermarktet) werden soll, sind die Gemeinschaftsvorschriften zu beachten.

Grundsätzlich ist Farmwild zur Schlachtung in für Farmwild zugelassene Schlachtbetriebe zu befördern.

Soweit ein Schlachtbetrieb auch zur Schlachtung anderer Tierarten oder zur Behandlung von Schlachtkörpern von frei lebendem Wild zugelassen ist, muss durch geeignete Vorkehrungen – insbesondere der zeitlich oder räumlich getrennten Bearbeitung – sichergestellt werden, dass Kreuzkontaminationen vermieden werden. (Farm-)Wild in der Decke bzw. Schwarte ist grundsätzlich getrennt von anderen Schlachttierkörpern zu handhaben. Entsprechend müssen separate Räumlichkeiten für dessen Annahme, Lagerung und sonstige Handhabung vorhanden sein.

Nach Abschluss der verpflichtenden amtlichen Fleischuntersuchung erhält das so gewonnene, für genusstauglich befundene Fleisch die Genusstauglichkeitskennzeichnung mit ovalem „EU-Stempel“.

2.1. Schlachtung/Tötung im Herkunftsbetrieb

Aus tierschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen (beispielsweise durch Handling und Transport bedingter starker Stress bei den Tieren und damit verbundene nicht unerhebliche Verletzungsgefahr der beteiligten Personen) kann die zuständige Behörde die Schlachtung bzw. Tötung im Herkunftsbetrieb basierend auf Anhang III Abschnitt III Nr. 3 bzw. 3a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genehmigen. Dafür müssen zusätzlich die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sein. Alle weiteren Schlachtschritte haben grundsätzlich in einem zugelassenen Farmwildschlachtbetrieb zu erfolgen.

² Siehe Rechtsgrundlagen auf Seite 5

Zusätzliche Voraussetzungen:

1. Die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht (tierärztliche Bestandsbetreuung).
2. Der Eigentümer der Tiere stellt bei der zuständigen Behörde einen **Antrag** auf Schlachtung/Tötung im Herkunftsbetrieb.
3. Die zuständige Behörde wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet.
4. Der Betrieb verfügt über geeignete Einrichtungen für das Schlachten und Entbluten der Tiere.
5. Die Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt.
6. Geschlachtete und entblutete Tiere werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachtbetrieb befördert. Der Transport sollte so geplant werden, dass das Aufbrechen im Schlachtbetrieb innerhalb 1 Stunde nach dem Entbluten erfolgen kann, um eine nachteilige Beeinflussung infolge des Zusammenbruchs der Magen-Darm-Schranke zu vermeiden. Anderenfalls sind die Tiere bereits an Ort und Stelle auszuweiden. Das Ausweiden darf nur unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen und sämtliche Organe müssen den Tierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten. Dauert die Beförderung mehr als zwei Stunden, so müssen die Tierkörper erforderlichenfalls gekühlt werden.
7. Eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der die Tiere aufgezogen hat, liegt den Tierkörpern bei der Beförderung zum Schlachthof bei. In dieser Erklärung sind die Identität der Tiere sowie alle ihnen verabreichte Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen sie unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet („Information zur Lebensmittelkette“ bzw. „**Standarderklärung**“).
8. Bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb liegt den Tierkörpern eine Bescheinigung bei, in der das zufriedenstellende Ergebnis der Schlachtieruntersuchung, das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bescheinigt sind. Alternativ kann diese Bescheinigung auch auf elektronischem Weg im Voraus an den Schlachtbetrieb übermittelt werden.

Für die Durchführungen gibt es mehrere mögliche Varianten, welche jeweils an unterschiedliche Bedingungen geknüpft sind:

A) Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin bei der Schlachtung anwesend

- zu 3. Die **Schlachtieruntersuchung erfolgt längstens 72 Stunden vor der Schlachtung** durch den amtlichen Tierarzt.
- zu 8. Der **amtliche Tierarzt** bescheinigt das zufriedenstellende Ergebnis der **Schlachtieruntersuchung, das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung**.

*(Bescheinigung nach dem Muster in Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235; **Anhang I**)*

B) Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin bei der Schlachtung nicht anwesend

Die zuständige Behörde kann gestatten, dass das vorschriftsgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung stattdessen durch den Lebensmittelunternehmer bestätigt werden. Voraussetzung ist, dass dieser angemessene Fachkenntnisse betreffend die Schlachtung von Tieren (gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) unter Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden nachgewiesen hat und der Haltungsbetrieb aktuell nicht von tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen betroffen ist. Die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung durch die an der Schlachtung beteiligten Personen muss vom amtlichen Tierarzt regelmäßig überprüft werden.

- zu 3. Die **Schlacht tieruntersuchung erfolgt längstens 72 Stunden vor der Schlachtung** durch den amtlichen Tierarzt.
- zu 6. Das Ausweiden vor Ort ist nicht möglich.
- zu 8. Der **amtliche Tierarzt bescheinigt** das zufriedenstellende Ergebnis der **Schlacht tieruntersuchung**.

*(Bescheinigung nach dem Muster in Anhang IV Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235; **Anhang II**)*

Der Lebensmittelunternehmer bescheinigt das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung.

*(„erweiterte Standarderklärung“ gemäß Anhang III Abschnitt III Nr. 3a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004; **Anhang III**)*

C) Wildfarm mit geringem Produktionsvolumen

Werden jährlich nicht mehr als 50 Stück Schalenwild pro Herkunftsbetrieb geschlachtet und das Fleisch im Rahmen der sogenannten „kleinen Menge“ direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben, kann die Behörde eine verlängerte Gültigkeit der Schlacht tieruntersuchung von 28 Tagen gestatten.

Diese Variante ist wahlweise mit oder ohne Anwesenheit des amtlichen Tierarztes bei der Schlachtung (Variante A oder B, Bedingungen s. dort) durchführbar:

- zu 3. Die **Schlacht tieruntersuchung erfolgt längstens 28 Tage vor der Schlachtung** durch den amtlichen Tierarzt.
- zu 8. Der **amtliche Tierarzt bescheinigt** das zufriedenstellende Ergebnis der **Schlacht tieruntersuchung**.

Der amtliche Tierarzt oder der Lebensmittelunternehmer bescheinigt das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung.

*(Bescheinigung nach dem Muster in Anhang IV Kapitel 3 bzw. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sowie ggf. „erweiterte Standarderklärung“ gemäß Anhang III Abschnitt III Nr. 3a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ; **Anhang I bzw. II und III**)*

(Hinweis: Vom Verband für landwirtschaftliche nutztierartige Haltung von Wild e. V. wurde mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die „**Leitlinie für kleine Farmwildschlachtbetriebe nach dem Lebensmittelhygienerecht**“ herausgegeben.)

2.2. „wie frei lebendes Wild“

Werden gewisse Mindestbedingungen eingehalten, so kann die zuständige Behörde auf **Antrag** anerkennen, dass das Wild in einem Gehege unter vergleichbaren Bedingungen wie frei lebendes Wild lebt. In diesem Fall kommen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften wie bei jagdlich erlegtem Wild zur Anwendung.

Grundlegende Voraussetzung ist, dass das Gelände und der Besatz so gewählt werden, dass die Haltung dem Grundsatz nach ohne Unterstützung durch den Halter erfolgen kann:

1. Es wird maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar gehalten.
2. Das Gelände bietet ausreichend natürliche Deckung.
3. Der vorhandene Aufwuchs macht – mit Ausnahme von Notzeiten – keine Zufütterung erforderlich (keine Sommerfütterung!).
4. Es ist keine regelmäßige oder prophylaktische medizinische Behandlung der Tiere erforderlich. Das Setzen der Kälber kann unbeeinflusst stattfinden.

Die schriftliche Status-Anerkennung „wie frei lebend“ muss vorliegen, bevor die lebensmittelrechtlichen Vorschriften analog zu Jagdwild angewandt werden dürfen.

Spezielle Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang I und III
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/624 Artikel 6
Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV) § 2a
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) § 7b

Muster der Veterinärbescheinigung für Farmwild, Hausrinder, Hausschweine und Hausequiden, die im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ⁽³⁾

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

2. Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

Kennnummer des Betriebs (*):

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) Die Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) im Herkunftsbetrieb geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:

(4) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in:

(Ort)

am:

(Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(*) Optional.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

Muster der Veterinärbescheinigung für im Herkunftsbetrieb geschlachtetes Farmwild gemäß Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ⁽⁴⁾

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

2. Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

Kennnummer des Betriebs (*):

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um
Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:.....

(3) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in:

(Ort)

am:

(Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(*) Optional.

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

A: Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Farmwild, das in einen Schlachthof verbracht wurde oder verbracht werden soll

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: _____	Tel.: _____
Anschrift: _____	Fax: _____
Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO: _____	

Tierart: Farmwild¹: _____ **Anzahl der Tiere:** _____

Datum der letzten Schlacht tieruntersuchung durch den amtl. Tierarzt: _____

II. Erklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist (Farmwildhalter), erklärt Folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über die Ergebnisse früherer Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Verabreichte Mittel: Es wurden **keine** Arzneimittel oder sonstige Mittel wie Repellentien verabreicht
Den oben bezeichneten Tieren wurden folgende Arzneimittel oder sonstige Mittel verabreicht:

Handelsname	Identität des Tieres / der Tiere	Datum der Anwendung	Wartezeit in Tagen
Handelsname	Identität des Tieres / der Tiere	Datum der Anwendung	Wartezeit in Tagen

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus).
5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:
Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____ Fax: _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Farmwildhalters)

B: Erklärung der Person nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Name²: _____
Anschrift: _____

Das Tier / die Tiere wurde / wurden **ordnungsgemäß geschlachtet und entblutet.**

(Ort) (Datum + Zeitpunkt der Schlachtung) (Unterschrift der schlachtenden Person)

¹ Farmwildart eintragen
² Falls abweichend von Abschnitt A